

Neufassung der EZB-Vorgaben zur monatlichen Bilanzstatistik, zur MFI-Zinsstatistik und zum Auslandsstatus der Banken (MFIs)

hier: Erläuterungen zu Anwahlpositionen bzw. Meldeschemata

Ergänzung vom 19.05.2014 in roter Schrift zu Punkt 1.2 (neu anzulegende Branchenschlüssel): Finanzhandelsinstitute (64N)

Die Neufassung der Verordnungen über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (EZB/2013/33)¹ und über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze (EZB/2013/34)² macht eine Anpassung der Meldeanforderungen zu den bankstatistischen Erhebungen der Bundesbank erforderlich. Eingearbeitet werden auch die Meldeanforderungen, die sich aus der am 4. April 2014 neu gefassten Leitlinie EZB/2014/15³ zu den monetären und finanziellen Statistiken ergeben. Die Verabschiedung der ergänzenden Bundesbank-Anordnung Nr. 8002/2014 erfolgte am 9. April 2014⁴.

Mit den Bundesbank-Rundschreiben Nr. 35/2013⁵ und Nr. 12/2014⁶ hatten wir auf die bevorstehenden Änderungen hingewiesen. Nachfolgend werden wesentliche Änderungen der überarbeiteten Meldepflichten erläutert. Abweichend von der Entwurfsversion der Meldeschemata zur monatlichen Bilanzstatistik, zum Auslandsstatus der Banken (MFIs), zur MFI-Zinsstatistik und zur Kreditnehmerstatistik vom 17. Februar 2014 bzw. dem Entwurf der Erläuterungen vom 26. Februar 2014 ergaben sich einige Änderungen, wobei es sich meist um Meldeerleichterungen handelt. Im Wesentlichen sind die Änderungen auf den Beschluss EZB/2014/6⁷ der Europäischen Zentralbank (EZB) zurückzuführen, mit dem die EZB – recht kurzfristig – ein Projekt mit einer hohen Priorität versehen hat, mit dessen Hilfe Datenlücken im Bereich von Kreditengagements geschlossen und sowohl geldpolitische wie auch mikro- und makroprudenzielle Fragestellungen beantwortet werden sollen. Dieses Vorhaben – **Analytical Credit** Datasets (AnaCredit project) –, soll stufenweise umgesetzt werden und sieht die Erhebung harmonisierter, sehr granularer Daten vor.

Der Beschluss EZB/2014/6 verpflichtet das Europäische System der Zentralbanken (ESZB), vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um Angaben zu Kreditengagements an die EZB zu übertragen. In einem ersten Schritt sind dies die verfügbaren Informationen aus Kreditregistern (in Deutschland aus dem Millionenkreditmeldewesen). Parallel dazu sind die nationalen Zentralbanken des Eurosystems gefordert, Vorbereitungen zu treffen, um sicherzustellen, dass bereits per Ende 2016 harmonisierte Daten in einem Umfang erhoben werden können,

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0001:0050:DE:PDF>

² <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0051:0072:DE:PDF>

³ noch nicht veröffentlicht

⁴

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Mitteilungen/Meldebestimmungen/2014_04_09_8002.pdf?__blob=publicationFile

⁵ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2013/2013_07_01_rs_35.pdf?__blob=publicationFile

⁶ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2014/2014_02_26_rs_12.pdf?__blob=publicationFile

⁷ [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006\(01\)&qid=1396951468029&from=EN](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014D0006(01)&qid=1396951468029&from=EN)

der noch genauer zu spezifizieren ist. Die im Anhang zum Beschluss EZB/2014/6 aufgeführten Details sind daher nur als grober Anhaltspunkt für den zu erwartenden Meldeumfang zu betrachten. Wir werden Sie über den weiteren Projektfortgang auf dem Laufenden halten.

In Anbetracht dieser neuen Entwicklung erscheint es uns nicht länger opportun, die Kreditnehmerstatistik zum jetzigen Zeitpunkt zu überarbeiten, und wir stellen daher deren Überarbeitung zurück. Des Weiteren haben wir uns entschieden, im Wesentlichen folgende Anforderungen zu reduzieren bzw. derzeit nicht einzufordern:

- Die Regionalstatistik-Meldeschemata werden nicht überarbeitet und sind wie bislang zu melden.
- Die geplante Anlage L2 entfällt.
- Buchungsstände vor Abzug der gebildeten Einzelwertberichtigungen werden nur auf dem Hauptvordruck HV11 für die Position 060 und 070 erfragt. Die Untergliederung auf den Anlagen B1 und B3 entfällt.
- Auf den Anlagen O1 und Q1 werden aggregierte Angaben erfragt.

Wir bitten Sie, die nötigen Vorbereitungsarbeiten zu treffen, um die neuen Meldeanforderungen aus der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2014 erstmals im Januar 2015 für den Berichtsmonat Dezember 2014 zu erfüllen.

Anmerkungen, Kommentare oder Fragen richten Sie bitte via E-Mail an neufassung-ezb-verordnungen@bundesbank.de. Wir werden Fragen entweder bilateral oder ggf. in einem separaten „FAQ-Dokument“⁸ beantworten.

⁸ Ein „FAQ-Dokument“ würden wir unter folgendem Link bereitstellen:
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/informationen_zur_neufassung_der_meldungen_ab_2014.html

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Anpassungen in der Kundensystematik.....	4
1.1	Umbenennung bestehender Branchenschlüssel.....	4
1.2	Einführung neuer Branchenschlüssel	4
1.3	Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannte Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind	5
1.4	Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der Organisationen ohne Erwerbszweck	6
1.5	Umschlüsselungen von Beteiligungsgesellschaften, geschlossenen Fonds, Pensionskassen und Pensionsfonds und anderen Einheiten	6
1.6	Sonstige Anmerkungen zu Änderungen im Zusammenspiel von Sektoren und Branchenschlüsseln	9
2	Hinweise zu überarbeiteten Meldepositionen in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) 10	
2.1	BISTA-Meldeschemata ab Dezember 2014 (endgültig)	10
2.2	Gruppenangehörige Institute	10
2.3	Separater Ausweis von Finanzhandelsinstituten.....	11
2.4	Erweiterte Angaben zu Kreditverkäufen/-käufen (die keine Verbriefungen sind) .	11
2.4.1	Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungen darstellen).....	11
2.4.2	Neue Anlage Q1	12
2.5	Erweiterung der Schuldnersektoren in den Anlagen O1, O2, P1 und S1	12
2.6	Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören.....	12
2.7	Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag.....	13
2.8	Umstellung der BISTA-Anlagen B5(B) und B6(B) von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Meldefrequenz	13
2.9	Umgestaltung der BISTA-Anlagen B3 und B4.....	13
2.10	Neue Anlage E5	14
2.11	Meldeschemata und -positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind	14
2.12	BISTA-Meldetermin	14
2.13	Besonderheiten für Bausparkassen	14
2.14	Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“	15
2.15	Abwicklung von Rückfragen zu vertraulichen bilanzstatistischen Einzeldaten über die ExtraNet-Funktionalität ConTact der Deutschen Bundesbank	15
3	Kreditnehmerstatistik	15
4	Bankstatistische Regionalergebnisse.....	16
5	Auslandsstatus der Banken (MFIs)	16
6	Zinsstatistik.....	17
7	Testeinreichungen.....	17
8	Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen.....	17

1 Anpassungen in der Kundensystematik

Mit der Einführung der neuen Sektorengliederung des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010) in das bankstatistische Meldewesen ab Dezember 2014 sind folgende Anpassungen bzw. Änderungen an den bestehenden Zuordnungen der Kundensystematik vorzunehmen:

- Umbenennung bestehender Branchenschlüssel
- Einführung neuer Branchenschlüssel
- Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannte Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind
- Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der Organisationen ohne Erwerbszweck
- Umschlüsselungen von Beteiligungsgesellschaften⁹, geschlossenen Fonds, Pensionskassen und Pensionsfonds und anderen Einheiten

1.1 Umbenennung bestehender Branchenschlüssel

1) Folgende Branchenbezeichnungen sind umzubenennen (Änderungen in **rot**):

Schlüssel-Nr.	Alte Bezeichnung	Schlüssel-Nr.	Neue Bezeichnung
64C	Beteiligungsgesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft	64C	Management-Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft
64D	Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz	64D	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz
64H	Investmentaktiengesellschaften und Fonds von Kapitalanlagegesellschaften (ohne Geldmarktfonds)	64H	Offene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)
70A	Beteiligungsgesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz	70A	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz

1.2 Einführung neuer Branchenschlüssel

2) Folgende Branchenschlüssel sind neu anzulegen:

- Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion (64K)

⁹ Eine Liste großer Holdinggesellschaften einschl. zugehöriger Branchenschlüssel steht auf der Internetseite der Bundesbank zur Verfügung;
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Kundensystematik/verzeichnis_grosser_beteiligungsgesellschaften2.xlsx?__blob=publicationFile

- Kapitalbeteiligungsgesellschaften (64L)
- Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) (64M)
- **Finanzhandelsinstitute (64N)**
- Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) (65A)
- Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung) (65B)

1.3 Reklassifizierung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, sogenannte Extrahaushalte der öffentlichen Hand, die Nichtmarktproduzenten sind

Ende 2013 veröffentlichte das Statistische Bundesamt eine Liste öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen¹⁰, die gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) den öffentlichen Haushalten zuzuordnen sind. Es handelt sich bei diesen Einheiten um sogenannte „**Nichtmarktproduzenten**“, das heißt, aus dem öffentlichen Kernhaushalt heraus verselbständigte Einrichtungen, die entweder hoheitliche Aufgaben erfüllen (z.B. Arbeits- und Wirtschaftsförderung, Entwicklungspolitik, Zweck-, Wasser- und Bodenverbände) oder die im Gegensatz zu den „Marktproduzenten“¹¹ keine oder nur unwesentliche Umsatzerlöse erzielen (z.B. Betrieb von Jugendzentren, Sozialeinrichtungen, Forschungseinrichtungen, Theater, Museen, Bibliotheken, Bäder und Sportplätze).

In der Bankenstatistik werden diese Einrichtungen teilweise noch im Unternehmenssektor geschlüsselt. Zur Erleichterung der Umschlüsselung und Neuordnung ist die Liste der Extrahaushalte des Statistischen Bundesamtes um die Angaben „Kundensystematik-Schlüssel“ sowie die Bilanzstatistik-Sektoren (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung) erweitert worden.¹²

Neben den in der Liste genannten Extrahaushalten sind ab Dezember 2014 auch alle öffentlichen Kindergärten bzw. Kinderhorte und öffentlichen Schulen (darunter auch öffentliche Kunst-, Musik- und Sprachschulen und Volkshochschulen) ihren entsprechenden Trägern (Länder und Gemeinden) zuzuordnen.

Hinweis: Kredite der Extrahaushalte der öffentlichen Hand sind in der Kreditnehmerstatistik ab Dezember 2014 nicht mehr zu melden.

¹⁰ Siehe Destatis, Öffentliche Finanzen und Steuern, Rubrik Methodenpapiere, Liste der Extrahaushalte. Download als pdf- und Excel-Datei möglich. Link:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/OeffentlicheFinanzenSteuern/OeffentlicheFinanzen/Methoden/MethodischesoeffentlicheFinanzen.html>

¹¹ Definition „Marktproduzent“ gemäß ESVG 2010: mindestens 50 % der Produktionskosten werden durch Umsatzerlöse gedeckt.

¹²

http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/Kundensystematik/verzeichnis_der_extrahaushalte_der_oeffentlichen_hand.xlsx?__blob=publicationFile

1.4 Reklassifizierung von Einrichtungen (Nichtmarktproduzenten) der Organisationen ohne Erwerbszweck

„Nichtmarktproduzenten“ der Organisationen ohne Erwerbszweck, die bislang noch im Unternehmenssektor ausgewiesen werden, sind in den Bankenstatistiken der Deutschen Bundesbank ab Dezember 2014 den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

Hierzu zählen unter anderem folgende Einrichtungen, soweit es sich um „Nichtmarktproduzenten“ handelt: von Vereinen für ihre Mitglieder betriebene Kantinen und Beherbergungsstätten; Büchereien; Abschlepp- und Rettungsdienste; Forschungseinrichtungen (z.B. der Fraunhofer- und Max-Planck-Gesellschaft); von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten, Schulen, Heime sowie Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe und karitative Beratungsstellen.

Hinweis: Kredite der vorgenannten „Nichtmarktproduzenten“ sind in der Kreditnehmerstatistik ab Dezember 2014 den Organisationen ohne Erwerbszweck zuzuordnen.

1.5 Umschlüsselungen von Beteiligungsgesellschaften, geschlossenen Fonds, Pensionskassen und Pensionsfonds und anderen Einheiten

Folgende Umschlüsselungen sind vorzunehmen:

Schlüssel-Nr.	Bisherige Position ¹³	Schlüssel-Nr.	Aufnehmende Position ¹³
...	Branche der wirtschaftlichen Tätigkeit Abgang: Extrahaushalte der öffentlichen Haushalte, die in der Liste des Statistischen Bundesamtes verzeichnet sind	84A / 84B	Öffentliche Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung)
64D	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz Abgang: Holdinggesellschaften, die ausschließlich Anteile halten und keine weiteren Dienstleistungen erbringen (reine Holdinggesellschaften)	64K	Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion
64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen Abgang: Private Equity Fonds, Venture Capital Fonds Managementgesellschaften von Private Equity Fonds und Venture Capital Fonds	64M 660	Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

¹³ Die unter „Abgang“ aufgeführten Positionen sind in den gegenüberstehenden (aufnehmenden Positionen) einzuordnen.

Schlüssel-Nr.	Bisherige Position¹³	Schlüssel-Nr.	Aufnehmende Position¹³
	Wagniskapital-Beteiligungsgesellschaften	64L	Kapitalbeteiligungsgesellschaften
64G	Übrige Finanzierungsinstitutionen Abgang: Leihhäuser	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
650	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung) Abgang: Versicherungen und Rückversicherungen Pensionskassen und Pensionsfonds, Zusatzversorgungskassen von Berufsverbänden und Gebietskörperschaften, CTA	65A 65B	Versicherungen und Rückversicherungen (ohne Sozialversicherung) Pensionskassen und Pensionsfonds (ohne Sozialversicherung)
660	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten Abgang: Zweckgesellschaften (SPEs), die am freien Markt Mittel für ihre Konzernmütter beschaffen, weiterleiten (Shell companies, Briefkastenfirmen) sowie generell finanzielle Dienstleistungen ausschließlich für ihre Konzerngesellschaften erbringen (darunter auch sog. In-house-Banken)	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
68A	Wohnungsunternehmen Abgang: Geschlossene Immobilienfonds wohnungswirtschaftlich genutzter Objekte deren Fonds- bzw. Managementgesellschaften	64M 660	Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68B	Sonstiges Grundstückswesen Abgang: Geschlossene Immobilienfonds gewerblich genutzter Objekte, darunter Schiffs- und Flugzeugfonds deren Fonds- bzw. Managementgesellschaften	64M 660	Geschlossene Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds) Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
70A	Management-Holdinggesellschaften mit überwiegend nicht finanziellem Anteilsbesitz		

Schlüssel-Nr.	Bisherige Position ¹³	Schlüssel-Nr.	Aufnehmende Position ¹³
	<p>Abgang: Holdinggesellschaften, die ausschließlich Anteile halten und keine weiteren Dienstleistungen erbringen (reine Holdinggesellschaften)</p> <p>Komplementärgesellschaften ohne Geschäftsführungsbefugnis</p> <p>Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (nach UBGG) und sonstige Kapitalbeteiligungsgesellschaften</p>	<p>64K</p> <p>64L</p>	<p>Holdinggesellschaften ohne Managementfunktion</p> <p>Kapitalbeteiligungsgesellschaften</p>
720	<p>Forschung und Entwicklung</p> <p>Abgang: Von Stiftungen und Vereinen (z.B. der Fraunhofer- und Max-Planck-Gesellschaft) betriebene Einrichtungen der Forschung und Entwicklung</p>	980	Organisationen ohne Erwerbszweck
830	<p>Eigene Vermögensverwaltung</p> <p>Abgang: Einheiten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die Nachlässe und Treuhandkonten im Auftrag des Begünstigten im Rahmen eines Vertrags oder Testaments verwalten</p>	64E	Treuhand- und sonstige Fonds und ähnliche Finanzinstitutionen
850	<p>Erziehung und Unterricht</p> <p>Abgang: Öffentliche Kindergärten und Schulen</p> <p>Von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Kindergärten und Schulen</p>	<p>84A</p> <p>980</p>	<p>Öffentliche Haushalte (Träger Länder, Gemeinden)</p> <p>Organisationen ohne Erwerbszweck</p>
860	<p>Gesundheitswesen</p> <p>Abgang: Krankentransport-, Abschlepp- und Rettungsdienste, für Mitglieder von Vereinen tätig oder von mildtätigen Einrichtungen betrieben</p>	980	Organisationen ohne Erwerbszweck
880	<p>Sozialwesen</p> <p>Abgang: Von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe einschl. Beratungsstellen</p>	980	Organisationen ohne Erwerbszweck

Schlüssel-Nr.	Bisherige Position ¹³	Schlüssel-Nr.	Aufnehmende Position ¹³
910	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten Abgang: Von Kirchen, religiösen Vereinigungen und Organisationen der freien Wohlfahrtspflege betriebene Büchereien und Bibliotheken, historische Stätten und Gebäude	980	Organisationen ohne Erwerbszweck
980	Organisationen ohne Erwerbszweck Abgang: Kommunale Spitzen- und Regionalverbände, z.B. Deutscher Städtetag Verbände der Sozialversicherungsträger, z.B. Verbände der Betriebs- und Ortskrankenkassen	84A 84B	Öffentliche Haushalte Sozialversicherung

1.6 Sonstige Anmerkungen zu Änderungen im Zusammenspiel von Sektoren und Branchenschlüsseln

Den in den Anlagen zu BISTA und AUSTA genannten Unternehmenssektoren sind folgende Branchenschlüssel der Kundensystematik zuzuordnen:

Sektor in BISTA und AUSTA	Zugehörige Branchenschlüssel
Versicherungsgesellschaften	65A, 64C
Altersvorsorgeeinrichtungen	65B
Sonstige Finanzierungsinstitutionen	64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J, 64K, 64L, 64M, 660
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	64H, 64M
Übrige Finanzierungsinstitutionen	64D, 64E, 64F, 64G, 64J, 64K, 64L, 660
Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten	660
Verbriefungszweckgesellschaften	64J
Organisationen ohne Erwerbszweck	980

Die vollständige Übersicht aller Branchenschlüssel der Kundensystematik mit Erläuterungen kann der Statistischen Sonderveröffentlichung 2, Kundensystematik¹⁴, entnommen werden.

¹⁴ http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Veroeffentlichungen/Statistische_Sonderveroeffentlichungen/Statso_2/statistische_sonderveroeffentlichungen_2.html

2 Hinweise zu überarbeiteten Meldepositionen in der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

2.1 BISTA-Meldeschemata ab Dezember 2014 (endgültig)

- http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/meldeschemata_der_monatlichen_bilanzstatistik_endversion.pdf?__blob=publicationFile

2.2 Gruppenangehörige Institute

- Gruppenangehörige Institute sind Unternehmen, die einer Institutsgruppe nach den Begriffsbestimmungen des § 10a, Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angehören. Meldepflichtige zeigen ihre Geschäftsbeziehungen zu anderen gruppenangehörigen Banken unabhängig davon, ob sie selbst als übergeordnetes oder nachgeordnetes Institut anzusehen sind. Als Banken gelten in diesem Zusammenhang Institute, die in der für statistische Zwecke erstellten Liste der MFIs¹⁵ enthalten und im Staatsgebiet der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets (EWU) gebietsansässig sind, bzw. Institute, die ihren Sitz außerhalb der EWU haben und dort als Bank gelten. Gemeint sind insbesondere Geschäftsbeziehungen zu eigenen Auslandsfilialen sowie eigenen in- und ausländischen Banktöchtern. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischem Mehrheitsbesitz haben auch ihre Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber den ausländischen Zentralen beziehungsweise Müttern und gegenüber ausländischen Schwesterinstituten einzubeziehen.
- O.g. definitorische Abgrenzung gilt in der BISTA für den Inlandsteil, die Auslandsfilial- und die Gesamtinstitutsmeldung und im Auslandsstatus der Banken (MFIs) für die Inlandsteilmeldung.
- Die bereits seit dem Meldetermin Juni 2010 gültige hiervon abweichende Abgrenzung der „gruppenangehörigen Banken“ für Zwecke der Auslandsstatus-Meldung der Auslandsfilialen und der Auslandstöchter bleibt unverändert. D.h. hier dürfen nur die Beziehungen der meldepflichtigen Einheit zur Zentrale bzw. zum Mutterinstitut in Deutschland sowie zu Schwesterfilialen und –töchtern einbezogen werden. **Nicht einbezogen** werden dürfen Positionen gegenüber **anderen Inlandstöchtern** der Zentrale/Mutter sowie deren Auslandsfilialen und Auslandstöchtern (Beispiel: die Auslandsfilialen der Deutschen Bank AG dürfen keine Positionen gegenüber der Postbank oder einer Auslandsfiliale bzw. -tochter der Postbank einbeziehen).
⇒ siehe auch Gliederungspunkt 5 „Auslandsstatus der Banken (MFIs)“

¹⁵ http://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list.en.html

2.3 Separater Ausweis von Finanzhandelsinstituten

- Geschäftsbeziehungen zu Finanzhandelsinstituten sind separat zu zeigen. Bei Finanzhandelsinstituten (gemäß § 25f KWG) handelt es sich um Unternehmenseinheiten des meldepflichtigen Instituts, die aufgrund des Gesetzes zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen („Trennbankgesetz“) vom 7. August 2013 (BGBl: 12.8.2013, Teil I, Nr. 47, 3090 ff.) oder eines vergleichbaren supranationalen Rechtsaktes „ausgelagert“ wurden.

2.4 Erweiterte Angaben zu Kreditverkäufen/-käufen (die keine Verbriefungen sind)

2.4.1 Forderungsverkäufe und -käufe (die keine Verbriefungen darstellen)

- Anlage O1
- Bislang war der aggregierte Saldo aller im Berichtszeitraum vorgenommenen Forderungsverkäufe bzw. -käufe (bei denen es sich nicht um Verbriefungstransaktionen handelt) an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status zu melden. Ab dem Meldetermin Dezember 2014 sind auch Geschäfte mit MFIs (auf aggregierter Basis) zu zeigen¹⁶. Sofern das meldepflichtige Institut weiterhin das „Servicing“ der Kredite übernimmt (Ausprägungsformen 3 und 4 der Anwahlposition 905), ist zusätzlich die Anlage Q1 zu melden.
- Legende zu den Ausprägungsformen der Anwahlposition „905 - Auswirkungen auf die Bilanz“
 - ◆ 1: Saldo aller Transaktionen, mit Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (ohne Servicing durch das meldepflichtige MFI)
 - ◆ 2: Saldo aller Transaktionen, ohne Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (ohne Servicing durch das meldepflichtige MFI)
 - ◆ 3: Saldo aller Transaktionen, mit Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (mit Servicing durch das meldepflichtige MFI)
 - ◆ 4: Saldo aller Transaktionen, ohne Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) (mit Servicing durch das meldepflichtige MFI)
- Legende zu den Ausprägungsformen der Anwahlposition „906-Art des/r Geschäftspartner(s)“
 - ◆ 1: Bank(en) (MFI) mit Sitz in Deutschland
 - ◆ 2: Bank(en) (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU (ohne eigene Auslandsfilialen)

¹⁶ D.h. also auch der Verkauf eines Kreditportfolios einer deutschen Bank DE an eine französische Bank FR ist zu zeigen.

- ◆ 3: Eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status und Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU
- ◆ 4: Eigene Auslandsfiliale(n) mit Sitz außerhalb der EWU
- ◆ 5: Sonstige(r) Geschäftspartner

2.4.2 Neue Anlage Q1

- Hier ist der Bestand an verwalteten Krediten zu zeigen, die nicht verbrieft wurden, aber entweder aus eigenen Forderungsverkäufen oder aus der reinen Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung für Andere stammen.
- Legende zu den Ausprägungsformen der Anwahlposition „905 - Auswirkungen auf die Bilanz“
 - ◆ 1: Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf /-verkäufe erfolgte(n) mit Bilanzabgang
 - ◆ 2: Die meldepflichtige Bank (MFI) ist der Forderungsverkäufer; Forderungsverkauf /-verkäufe erfolgte(n) ohne Bilanzabgang
 - ◆ 3: Die meldepflichtige Bank (MFI) nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicings wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer
- Legende zu den Ausprägungsformen der Anwahlposition „906-Art des/r Geschäftspartner(s)“
 - ◆ 1: Bank(en) (MFI) mit Sitz in Deutschland
 - ◆ 2: Bank(en) (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU (ohne eigene Auslandsfilialen)
 - ◆ 3: Eigene Auslandsfiliale(n) mit MFI-Status und Sitz in anderen Mitgliedsländern der EWU
 - ◆ 4: Eigene Auslandsfiliale (n) mit Sitz außerhalb der EWU
 - ◆ 5: Sonstige(r) Geschäftspartner
- Die Anwahlpositionen HV12.213, HV12.214 und HV12.215 stellen die drei Teilmengen der Anwahlposition 905 dar; unabhängig von der Ausprägungsform der Anwahlposition 906.

2.5 Erweiterung der Schuldnersektoren in den Anlagen O1, O2, P1 und S1

- Erweiterung um Banken (MFIs) mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (d.h. im Inland und in anderen Mitgliedsländern der EWU).

2.6 Derivative Finanzinstrumente, die nicht zum Handelsbestand gehören

- HV12.197, HV22.511

- Substanzielle Teile der „schwebenden Geschäfte“ der meldepflichtigen Banken (MFIs), die auf derivative Finanzinstrumente zurückzuführen sind, werden dem Handelsbestand zugeordnet und sind mit ihrem „beizulegenden Zeitwert“ (vgl. § 340e Abs. 3 i.V.m. § 255 Abs. 4 HGB) über dem Bilanzstrich zu zeigen.
- Um das **Volumen aller derivativen Finanzinstrumente** grob abschätzen zu können, wird - für bankstatistische Zwecke - auch für die nicht dem Handelsbestand zugehörigen Ausgestaltungsformen der derivativen Finanzinstrumente (**Nichthandelsbestandsderivate**) ein Wertansatz benötigt. Da Nichthandelsbestandsderivate nicht „über dem Bilanzstrich“ gezeigt werden, können Meldepflichtige zur Befüllung o.g. Anwahlpositionen auf Wertansatz-Berechnungsverfahren zurückgreifen, die sie auch im Rahmen der Erstellung ihres HGB-Jahresabschlusses nutzen (z.B. für Anhang-Angaben gemäß § 285, Nr. 19 HGB); dies gilt auch für Nichthandelsbestandsderivate, die zu einer Bewertungseinheit nach § 254 HGB gehören.
- Der Ausweis der Nichthandelsbestandsderivate erfolgt ohne „aufgelaufene Zinsen“

2.7 Handelsbestand bewertet zum Erfüllungsbetrag

- HV22.624, HV22.625
- § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB regelt, dass Verbindlichkeiten prinzipiell zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen sind. Eine Ausnahme gilt für Kreditinstitute, die Finanzinstrumente des Handelsbestands zum „beizulegenden Zeitwert“ zu bewerten haben (§ 340 e HGB i.V.m. § 35 RechKredV, i.V.m. der Gesetzesbegründung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes). Mit Hilfe der neuen Anwahlpositionen soll die Abweichung der beiden Werte im Zeitablauf beobachtet werden.

2.8 Umstellung der BISTA-Anlagen B5(B) und B6(B) von einer vierteljährlichen auf eine monatliche Meldefrequenz

- Die o.g. Meldeschemata sind monatlich einzureichen.

2.9 Umgestaltung der BISTA-Anlagen B3 und B4

- Auf der Anlage B4 werden Forderungen an Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbzweck untergliedert nach den Ausprägungsformen Kreditart und Verwendungszweck erfragt. Einzelne Meldepositionen werden aus systematischen Gründen von der Anlage B3 auf die Anlage B4 verschoben.

- Für Zwecke der BISTA werden die bereits für Zwecke der Kreditnehmerstatistik gelten Definitionen der Hypothekarkredite und der Debetsalden auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten übernommen.

2.10 Neue Anlage E5

- Aufgrund der unterschiedlichen Bewertungsvorschriften des HGB für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten (vgl. § 253 Absatz 1, Sätze 1 und 2 HGB; § 340e Absatz 3 HGB (Sonderregelung für Finanzinstrumente des Handelsbestands)) kommt es aufgrund des in der BISTA geforderten Bruttoausweises vor, dass zurückgekaufte Teile eigener Emissionen auf den Anlagen E4 und F1 mit unterschiedlichen Wertansätzen versehen werden. Dies kann insbesondere bei Berechnung des Mindestreservesolls (Anlage H; Anwahlpositionen H.171/01 i.V.m. H.250/03) zu ungewünschten Ergebnissen führen.
- Die neue (nachrichtliche) Anlage E5 fordert daher den Ausweis des zurückgekauften Finanzinstruments zum „passivierter Wert“, d.h. mit dem Wertansatz, der für die betroffenen Emissionsteile auf der Passivseite angesetzt wird.

2.11 Meldeschemata und -positionen, für die Bewertungskorrekturen zu melden sind

- Veränderungen durch Bewertungskorrekturen in der Berichtsperiode sind – wie bislang – für die Anlagen A1, A1 Bausparkassen, B1, B1 Bausparkassen, B2 Bausparkassen, B3, B4, B5, B6, B7, E1, E2 und E3 zu melden.

2.12 BISTA-Meldetermin

- Die Meldungen sind der Deutschen Bundesbank weiterhin bis zum Geschäftschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln.

2.13 Besonderheiten für Bausparkassen

- Prinzipiell gelten alle neuen Meldeanforderungen auch für Bausparkassen. Bestehende Meldeanforderungen gelten fort, sofern ihre Aufhebung nicht explizit genannt ist.
- **Die Anlagen B4 und B4B sind ab dem Meldetermin Dezember 2014 zu melden;** weiterhin nicht zu melden sind die Anlagen B7 und B7B.
- **Meldungen zur Kreditnehmerstatistik sind weiterhin nicht erforderlich.**

2.14 Anforderungen für die Bilanzstatistik-Meldungen der „Auslandsfilialen“ bzw. der „Gesamtinstitute“

- Nach Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind Bilanzstatistik-Meldungen der Auslandsfilialen bzw. der Gesamtinstitute für die bislang geforderten Meldeschemata in der überarbeiteten Fassung abzugeben. Die BISTA-Meldeschemata A3, B3, B4, B5, B6, B7, C3, C4, C5, E3, H, O1, die Bewertungskorrektur-Meldeschemata sowie die neuen Meldeschemata E5, I1, I2, L1 und Q1 sind nicht zu melden.

2.15 Abwicklung von Rückfragen zu vertraulichen bilanzstatistischen Einzeldaten über die ExtraNet-Funktionalität ConTact der Deutschen Bundesbank

- Bei der Abwicklung von Rückfragen zu vertraulichen Einzeldaten aus eingereichten Bilanzstatistik-Meldungen ist die Bundesbank dazu übergegangen, die ExtraNet-Funktionalität **ConTact**¹⁷ als **Standardweg** zu nutzen. Meldepflichtige Institute, die Rückfragen bislang nicht über diese Funktionalität abwickeln, verpflichten wir ab dem Meldetermin Dezember 2014, dafür Sorge zu tragen, dass ihre für die Bearbeitung der Rückfragen zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sich für die notwendigen Funktionen im ExtraNet registrieren. Wir empfehlen, die Registrierungen möglichst frühzeitig vorzunehmen.
- Hinweise zur Erst- bzw. Folgeregistrierung im ExtraNet finden Sie u.a. in den Bundesbank-Rundschreiben Nr. 35/2005¹⁸ und Nr. 26/2006¹⁹, im ExtraNet-Segment²⁰ unserer Internetseite und in der ExtraNet-Dokumentation²¹.
- Fragen zur Registrierung richten Sie bitte via E-Mail an extranet-s100@bundesbank.de oder telefonisch an Herrn Petry 069/9566-2350, Herrn Hartmann 069/9566-2351 oder Frau Wachsmuth 069/9566-2353.

3 Kreditnehmerstatistik

- Die bisherigen Meldeanforderungen gelten unverändert fort.
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/formulare_zur_kreditnehmerstatistik.html
⇒ Abschnitt „Vordrucke im PDF-Format“

¹⁷ Das ExtraNet ist die E-Business-Infrastrukturplattform der Deutschen Bundesbank zur sicheren Abwicklung von Geschäftsprozessen auf der Basis von Internettechnologie. Das ConTact-Tool ist ein ExtraNet-Basis Service zur Adressierung, Beantwortung und Verwaltung von Rückfragen.

¹⁸ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2005/2005_08_11_rs_35.pdf?_blob=publicationFile

¹⁹ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Bundesbank/Aufgaben_und_Organisation/Rundschreiben/2006/2006_08_02_rs_26.pdf?_blob=publicationFile

²⁰ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/ExtraNet/allgemeine_informationen_zum_extranet.html

²¹ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/ExtraNet/extranet-dokumentation.pdf?_blob=publicationFile

- Die in den Kreditnehmerstatistik-Meldeschemata-Entwürfen vom 17.2.2014²² enthaltenen Anpassungen sind zum Meldetermin Dezember 2014 nicht umzusetzen.
- Zu beachten sind die Hinweise unter den Gliederungspunkten 1.3 und 1.4.

4 Bankstatistische Regionalergebnisse

- Die bisherigen Meldeanforderungen gelten unverändert fort.
 - ◆ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/formulare_zur_monatlichen_bilanzstatistik_regionalstatistik.html
 - ◆ http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardartikel/Service/Meldewesen/formulare_zur_kreditnehmerstatistik.html
Abschnitt „Vordrucke Regionalstatistik zur Kreditnehmerstatistik“

5 Auslandsstatus der Banken (MFIs)

- Überarbeitete Meldeschemata:
 - http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/meldeschemata_des_auslandsstaus_der_banken_endversion.pdf?_blob=publicationFile
- Die Meldevordrucke für Inlandsbanken, Auslandsfilialen und Auslandstöchter wurden erweitert.
- Positionen gegenüber „gruppenangehörigen Banken“:
 - ◆ Bei den Meldungen der Inlandsbanken wird der Kreis der gruppenangehörigen Banken um inländische Bankentöchter (einschl. deren Auslandsfilialen und ausländische Bankentöchter) erweitert. Zweigstellen ausländischer Banken und Banken in unmittelbarem oder mittelbarem ausländischen Mehrheitsbesitz beziehen hier weiterhin ihre ausländischen Zentralen bzw. Mütter sowie ausländische Schwesterinstitute ein.
 - ◆ Bei den Meldungen der Auslandsfilialen und Auslandstöchter wird der Kreis der gruppenangehörigen Banken hingegen nicht erweitert, es dürfen nur die eigenen Auslandsfilialen und ausländischen Bankentöchter der direkten Zentrale bzw. Mutter in Deutschland einbezogen werden. Die weiteren inländischen Bankentöchter (einschl. deren Auslandsfilialen und ausländische Bankentöchter) der Zentrale bzw. Mutter in Deutschland dürfen nicht einbezogen werden.
 - ◆ Siehe auch Gliederungspunkt 2.2 „Gruppenangehörige Institute“

6 Zinsstatistik

- Die ab dem Meldetermin Dezember 2014 gültigen Richtlinien und Meldeschemata sind auf der Internetseite der Bundesbank verfügbar

- ◆ Richtlinien

- http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/richtlinien_fuer_die_mfi_zinsstatistik_endversion.pdf?__blob=publicationFile

- ◆ Meldeschemata

- http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Service/Meldewesen/Bankenstatistik/meldeschemata_der_mfi_zinsstatistik_endversion.pdf?__blob=publicationFile

7 Testeinreichungen

- Testeinreichungen können im Herbst 2014 vorgenommen werden. Hierüber werden rechtzeitig weitere Informationen bereitgestellt.

8 Zugelassene Meldeformate verschiedener bankstatistischer Meldungen

- Bankstatistische Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik (Inlandsteil, Auslandsfilialen, Gesamtinstitut, Regionalstatistik), zum Auslandsstatus der Banken (MFI) und zur MFI-Zinsstatistik sind weiterhin im XMW-Format einzureichen.
- Eine aktualisierte Version der XMW-Schemata wird demnächst bereitgestellt.